

Der Gemeindevorstand für die Stadt Sulingen

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvor-schlägen für die Kommunalwahl (Wahl des Rates) in der Stadt Sulingen am 13.09.2026

Gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG), in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindevahl am 13. September 2026 auf und gebe Folgendes bekannt:

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Im Wahlgebiet der Stadt Sulingen sind **26 Ratsmitglieder** zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Stadt Sulingen bildet einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in dem vorstehend genannten Wahlbereich.

Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen oder Bewerber beträgt 31.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber (§ 24 Abs. und 2 NKWG) muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Zahl der Unterschriften für die Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet (Stadt Sulingen) zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Er muss außerdem **von mindestens 20 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich **unterzeichnet sein** (sog. Unterstützungsunterschriften).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die Unterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

Die entsprechenden Formblätter für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei vom Wahlamt ausgegeben.

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber für die Wahl des Rates der Stadt Sulingen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke).
- Sulingen!
- Unabhängige Wählergemeinschaft Sulingen (UWS)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Bürger erreichen
- Einzelbewerber Ibrahim

5. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens am **Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr**, beim Wahlleiter, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, einzureichen. Auf die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§§ 21 ff. NKWG und §§ 31 ff. Nds. Kommunalwahlordnung) weise ich besonders hin. Entsprechende Vordrucke werden auf Anfrage kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

6. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter 4. aufgeführt sind, können als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 15. Juni 2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffsgaben 1, 30159 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei, sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei, sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellen Bundesvorstand beizufügen (s. auch Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters vom 23.07.2025, Nds. MBl. 2025 Nr. 372).

Sulingen, 21.04.2026

Der Gemeindevahlleiter der Stadt Sulingen

Patrick Bade